

## Musterstatut für einen Fach- bzw. Gestaltungsbeirat in Vorarlberger Gemeinden

### 1. Präambel

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Bauverwaltung. Er begutachtet auf der Grundlage des § 17 Vorarlberger Baugesetz und des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes\* Vorhaben und gibt eine fachlich kompetente Empfehlung ab\*\*.

### 2. Zuständigkeit

Der Gestaltungsbeirat berät in erster Linie den Bürgermeister / den Bauausschuss, ist aber im weiteren Sinne auch eine Beratungsinstanz für Bauwerber/innen. Der Gestaltungsbeirat prüft und beurteilt die ihm vorgelegten Projekte in Hinblick auf Qualität und formuliert Empfehlungen auf Grundlage des § 17 BauG und § 11 Abs. 1 Vorarlberger Raumplanungsgesetz (REP - räumlicher Entwicklungsplan).

Der Gestaltungsbeirat berät auch im Vorfeld von Architekturwettbewerben und ist im Preisgericht mit einem Fachjuror vertreten. Weicht ein Projekt beim Ansuchen wesentlich vom Wettbewerbsprojekt ab, wird dieses ebenfalls dem Gestaltungsbeirat vorgelegt.

### 3. Gremium

Der Gestaltungsbeirat ist gleichberechtigtes Gremium. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, in kleineren Gemeinden mind. aber aus zwei Mitgliedern. Es wird empfohlen, dass eine Funktionsperiode drei Jahre dauert. Maximal sind zwei Funktionsperioden nacheinander im selben Gremium erlaubt. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wechseln zeitlich versetzt, damit die Kontinuität im Gremium gewahrt bleibt.

Sollte es sinnvoll und notwendig erscheinen, kann das Gremium durch Experten anderer Fachbereiche ergänzt werden (z.B. Raumplaner, Verkehrsplaner, Freiraum- und Landschaftsplaner, Ökologen, Geologen,...).

In jedem Gestaltungsbeirat ist mindestens eine Frau vertreten. Für die Beiratsmitglieder sind höchstens drei Beisitzertätigkeiten gleichzeitig in unterschiedlichen Gremien möglich. Während ihrer Mitgliedschaft und sechs Monate nach dem Ausscheiden dürfen Gestaltungsbeiräte und Experten aus anderen Fachbereichen in den betreffenden Städten und Gemeinden keine Aufträge annehmen und an keinen Wettbewerben teilnehmen.

\* § 17 BauG – Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bzw. § 11 Abs. 1 Vorarlberger Raumplanungsgesetz

\*\* Der Gestaltungsbeirat ist grundsätzlich den Nachhaltigkeitszielen der UNO Agenda 2030 (SDGs) verpflichtet, welche Bundesweit für Gemeinden und Städte gelten.

\*\*\* jährliche Erfahrungsaustausche im Sinne der Qualitätssicherung sind obligatorisch



#### 4. Eignung und Auswahl\*\*\*

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gestaltungsbeirat sind eine universitäre Architekturausbildung, die selbstständige Berufstätigkeit, sowie der Nachweis qualitativvoller gebauter Projekte bzw. wer einen qualitativvollen Beitrag zur Baukultur geleistet hat. Die Auswahl erfolgt durch die Gemeinde auf der Grundlage von Empfehlungen der ZT-Kammer, Sektion ArchitektInnen. Sie alle sollten rechtzeitig über den Bedarf einer Nominierung informiert werden.

#### 5. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Alle Termine sind ein Jahr im Voraus festgelegt und können öffentlich eingesehen werden. Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in regelmäßigen Intervallen statt. Organisation und Betreuung der Sitzungen übernimmt das Bauamt. Die vorläufige Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben. Beurteilungsgrundlagen sollen im Vorfeld in ausreichendem Umfang von den Bauwerbern eingereicht werden. Diese umfassen Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten und geben Auskunft über den Kontext des Bauvorhabens. Der Projektstand sollte der Entwurfsphase entsprechen. Gegebenenfalls können im Gestaltungsbeirat auch in einem früheren Planungsstadium Abklärungen vorgenommen werden, dies im Sinne von vermeidbaren Planungsaufwendungen.

In besonderen Fällen, kann der Gestaltungsbeirat zusätzliche Unterlagen wie Modelle verlangen. Eine Präsentation durch den Bauwerber oder Architekt ist im Regelfall nicht vorgesehen, aber im Ausnahmefall möglich. Die Empfehlung des Beirates / Bürgermeisters erhält der Bauwerber(in) innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung.

#### 6. Kriterien für die Beurteilung:

Schriftliche Empfehlungen werden ausschließlich auf der Grundlage des § 17 BauG\* und § 11 Abs. 1 Vorarlberger Raumplanungsgesetz erstellt und erlauben eine klar definierte, umfassende und transparent nachvollziehbare Beurteilung.

Folgende Beurteilungskriterien kommen dabei zur Anwendung:

- Ortsbauliche und landschaftsräumliche Einbindung
- Qualität des Baukörpers, der Fassadengestaltung und Materialwahl
- Erschließung, Wegführung und Qualität der Außenräume
- Ökologie und Aspekte der Nachhaltigkeit
- Auswirkung von Funktion und Nutzung auf das Umfeld
- Einbindung in das Naturgelände, Wirkung auf den öffentlichen Raum

Die Reihung stellt keine Gewichtung dar. Im Bedarfsfall können weitere Unterkriterien formuliert werden.

\* § 17 BauG- siehe Anhang



## 7. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Gestaltungsbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Gremium entscheidet einstimmig.

## 8. Beiratssitzung

Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die lokalen Vorgaben müssen vorab bekannt gegeben werden und die Bauplätze und Entwicklungsgebiete werden Vorort besichtigt. Der Gestaltungsbeirat erstellt eine schriftliche Stellungnahme.

## 9. Überarbeitung von Ansuchen

Wenn die Politik der Empfehlung des GB folgt und die Zustimmung zum Projekt verweigert, kann es noch einmal vorgelegt werden. Ein abgelehntes Projekt kann nach einer Überarbeitung wieder vorgelegt werden.

## 10. Geheimhaltung

Für alle Sitzungsteilnehmer und die Mitglieder des Gestaltungsbeirats gilt eine Geheimhaltungspflicht.

Gespräche zu Projekten finden ausschließlich innerhalb der Sitzungen des Gestaltungsbeirates statt. Kontaktaufnahmen zwischen Bauwerber/innen und Mitgliedern des Gestaltungsbeirates außerhalb des Gremiums sind nicht gestattet.

## 11. Vergütung

Die Honorare für Gestaltungsbeiratsmitglieder orientieren sich nach den Preisrichterhonoraren. Reisekosten werden entsprechend dem aktuellen amtlichen Kilometergeld vergütet.



## Anhang - § 17 Vorarlberger BauG – Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Bauwerke und sonstige Anlagen müssen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden.

(2) Auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- oder Landschaftsteilen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Charakteristik eines Ortsteiles ist jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist.

(3) Der Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen darf die erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk zuzuordnen ist, nicht erheblich beeinträchtigen.

(4) Die Gemeindevertretung kann zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 durch Verordnung bestimmen, dass Ankündigungen und Werbeanlagen nur in einer bestimmten Form und Größe ausgeführt und innerhalb der Gemeinde nur an bestimmten Orten errichtet oder an bestimmten Orten nicht errichtet werden dürfen. Dasselbe gilt für Antennenanlagen für Mobilfunk; dabei ist auf die telekommunikationstechnischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Weiters kann die Gemeindevertretung durch Verordnung für bestimmte Ortsteile, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, bestimmen, dass die Freistellung für Solar- und Photovoltaikanlagen nach § 20 Abs. 2 nicht gilt.

(5) An einem Gebäude darf grundsätzlich nur eine Anlage für den Empfang von Rundfunksignalen angebracht werden. Weitere Empfangsanlagen dürfen nur dann angebracht werden, wenn ein Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand möglich wäre. Anlagen für den Empfang von Rundfunksignalen sind so anzubringen, dass das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Ein Bauvorhaben, dem Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 bis 3 entgegenstehen, ist nur zulässig, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für das Orts- und Landschaftsbild ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl offenkundig überwiegen. Die Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild sind jedenfalls soweit zu vermeiden, als dadurch die Erreichung der Vorteile für das Gemeinwohl nicht vereitelt wird.

\*) Fassung [LGBI.Nr. 23/2003](#), [54/2015](#)